



EFET Deutschland - Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.

Flottwellstraße 4-5

10785 Berlin

Tel: +49 30 2655 78 24

Fax: +49 30 2655 78 25

www.efet-d.org

de@efet.org

EFET Deutschland, Flottwellstraße 4-5, 10785 Berlin

An die Monopolkommission

Herrn Prof. Dr. Justus Haucap

Heilsbachstraße 16

53123 Bonn

Berlin, den 3.11.2010

Stellungnahme zur Vorbereitung eines Sondergutachtens gemäß § 62 Abs. 1 EnWG – Elektrizität

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Professor Dr. Haucap,

mit Bezugnahme auf Ihre Anfrage zu einer Reihe von Punkten im Rahmen der Vorbereitung eines Sondergutachtens für den Strombereich nehmen wir zur **Errichtung der Marktüberwachungsstelle** (Punkt II, Frage 2) wie folgt Stellung:

EFET Deutschland lehnt die Einrichtung einer Marktbeobachtungsstelle zum Ziel einer Überwachung der Handelsströme, die eine generelle Anzeigepflicht aller außerbörslicher (nicht-geclearter) Handelsgeschäfte (OTC) vorsieht, ab.

Das im Energiekonzept bekräftigte Vorhaben der Bundesregierung zur Schaffung einer unabhängigen Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt zur Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas ist grundsätzlich zu begrüßen. Die missbräuchliche Ausnutzung marktmächtiger Stellungen von Energieversorgern ist zeitnah und effektiv zu sanktionieren.

Um das Vertrauen aller Marktteilnehmer ggü. der Arbeit der Marktüberwachungsstelle zu stärken, sind eine eindeutige organisatorische Zuordnung (Market Monitoring Unit), klar definierte Aufgaben und Befugnisse sowie regelmäßige Berichterstattungen über die erzielten Arbeitsergebnisse unabdingbar. Parallel laufende Bestrebungen auf europäischer Ebene zum Aufbau eines europäischen Aufsichtssystems sind bei der

Ausgestaltung ebenfalls zu berücksichtigen. Bei Implementierung der Markttransparenzstelle ist im Vorfeld allen Marktteilnehmern die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Unserem Verständnis nach besteht die vorrangige Aufgabe der Markttransparenzstelle darin, die heute bereits vorliegenden Daten der Handelsüberwachungsstelle der European Energy Exchange (EEX), der Bundesanstalt der Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) als Börsenaufsichtsbehörde im Energiebereich und die regelmäßigen und umfangreichen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur, der Europäischen Kommission und von Marktanalysten effektiv nutzbar zu machen, so dass missbräuchliches Marktverhalten zeitnah aufgedeckt und sanktioniert werden kann. Die Möglichkeit zur Durchführung zusätzlicher fall- und sektorbezogener Auskunftsverlagenen gegenüber Erzeugern, Netzbetreibern und Energiehändlern durch das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur bleibt hiervon unberührt.

Eine Überwachung der Handelsströme, die eine generelle Anzeigepflicht aller außerbörslicher (nicht-geclearter) Handelsgeschäfte (OTC) vorsieht, ist aus unserer Sicht abzulehnen, da dies zu einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand und damit zu deutlich steigenden Transaktionskosten für alle Beteiligten führen würde.

Begründung

1. Grenzüberschreitender Charakter des Energiehandels

Der Energiehandel ist von Natur aus ein sehr internationales Geschäft. Ein hoher Prozentsatz der Geschäftsvolumina wird über die Grenzen abgewickelt, grenzüberschreitende Regionen treten vermehrt an die Stelle der nationalen Grenzen. Eine auf deutsches Territorium beschränkte Aufsicht, z.B. auf Lieferungen mit Lieferort in Deutschland, wird nur eine teilweise Überwachung der Handelsströme bewirken können. Eine durch eine nationale Aufsicht erzielte Teilsicht des Großhandelsmarktes kann nur zu verzerrten Interpretationen des Marktes führen. Eine umfassende und aussagefähige Aufsicht über den Energiehandel kann nur im Rahmen einer europäischen Lösung herbeigeführt werden. Deswegen ist die Einrichtung einer rein nationalen Marktbeobachtungsstelle ineffizient und nicht zielorientiert.

2. Nationale Alleingänge

Die Beobachtung des Energiegroßhandelsmarktes erfolgt durch die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten in verschiedener Weise, in verschiedenen Intervallen und aus verschiedener Motivation.

- a. So berichten zum Beispiel die führenden Energiemakler¹ gesondert auf monatlicher Basis über alle OTC-Handelsgeschäfte, die als Lieferort Frankreich vorsehen. Das Reporting der Brokerfirmen über den französischen Großhandelsmarkt wird durch monatliche Berichterstattung der börslichen Handelsgeschäfte ergänzt. Die französische Regulierungsbehörde CRE erstellt darauf aufbauend (halb-)jährliche Berichte, die öffentlich zugänglich gemacht werden².
- b. Die Bundesnetzagentur erstellt im Rahmen ihrer jährlichen Marktanalyse einen Überblick über den deutschen Energiemarkt im Allgemeinen unter Einschluss des Großhandels. Die Bundesnetzagentur hat nach § 35 EnWG ein Monitoring zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, durchzuführen. Dazu hat die Bundesnetzagentur gemäß § 63 Abs. 4 EnWG jährlich einen Bericht zu veröffentlichen.³ Die Datenerhebung schließt Individualabfragen bei Energiehändlern, Energieerzeugern, Netzbetreibern und Energie-Brokern ein.

Die bisherige Praxis hat in der Vergangenheit zu regelmäßigen Doppelzählungen geführt, da Energiehandelsunternehmen die verschiedenen Handelsgeschäfte verschieden qualifizieren und sowohl bei Brokern als auch bei Händlern generisch Daten abgefragt wurden. Desweiteren wurde der grenzüberschreitende Handel (Lieferort im Ausland) vernachlässigt. Die erzielten Ergebnisse des Marktmonitoring sind daher zwangsläufig ungenau.

- c. Die italienische Regulierungsbehörde AEG hat Anfang 2010 eine Berichtspflicht für Energiehandelsgeschäfte eingeführt. Diese verschiedenen Reportingpflichten führen durch ihre Überlappung zu einer erheblichen Belastung von international tätigen Energiehandelsunternehmen, insbesondere wenn nur marginale Aktivitäten in Italien bestehen.

3. Europäische Lösung

EFET tritt für ein europäisches Aufsichtssystem ein.⁴ Die Beobachtung des Energiegroßhandelsmarkts darf nicht zur Überlappung von Produkten und Verdopplung von Abfragen oder sogenannter

¹ Spectron, TFS, GFI, Tradion

² http://www.cre.fr/fr/marches/marche_de_l_electricite/marche_de_gros
http://www.cre.fr/fr/documents/publications/rapports_annuels

³ <http://www.bundesnetzagentur.de/cä/servlet/contentblob/152206/publicationFile/7881/Jahresbericht2009Id18409pdf.pdf>

⁴ Antwort von EFET Europa auf die Konsultation der EU-Kommission (DG Energy) zum Thema

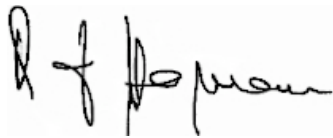
“Measures to ensure transparency and integrity of wholesale markets in electricity and gas”, siehe www.efet.org

regulatorischer Arbitrage führen. Die Ergebnisse der von ERGEG im Juli abgeschlossenen Konsultation sind abzuwarten. Nur eine EU-weit harmonisierte Aufsicht, die auf einer Zusammenarbeit zwischen den geplanten Aufsichtsbehörden ACER und ESMA, sowie nationaler Finanzaufsicht, Kartellaufsicht und Regulierungsbehörden für Energie aufbaut, ist zweckmäßig. Dazu erarbeitet die EU-Kommission unter der Bezeichnung "REMIT" einen Verordnungsentwurf, der im November 2010 vorgestellt werden soll. Die Marktbeobachtungsstelle in Deutschland würde also im unmittelbaren Vorfeld einer europäischen Regelung geplant werden.

EFET schlägt im Hinblick auf diese Entwicklung vor, die europäische Entwicklung abzuwarten und nationale Alleingänge im Vorfeld zu vermeiden.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Jan Haizmann". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Dr. Jan Haizmann

Geschäftsführer EFET Deutschland